



Anweisung bezüglich des innergemeinschaftlichen Versands von unverarbeiteter Gülle

Referenzen	PCCB/S1/976053	Datum	18.11.2021
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, innergemeinschaftlicher Handel, Gülle		

Verfasst von	Gebilligt von
Christophe Keppens, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor GD Kontrollpolitik

1. Zielsetzung

Der innergemeinschaftliche Handel mit unverarbeiteter Gülle fällt in Belgien in den Zuständigkeitsbereich der Regionen. Werden Gesundheitserklärungen für den jeweiligen Handelsaustausch benötigt, übernimmt die FASNK einige Aufgaben im Rahmen des Verfahrens, und zwar die Ausstellung der Gesundheitserklärungen und die Meldung der Partie bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats über TRACES. In der vorliegenden Anweisung werden die verschiedenen Schritte in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Versand von unverarbeiteter Gülle von Belgien in andere Mitgliedstaaten für die betreffenden Anbieter erläutert.

2. Anwendungsbereich

Die vorliegende Anweisung gilt für den innergemeinschaftlichen Versand von unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Equiden von Belgien in andere Mitgliedstaaten.

Da für verarbeitete Gülle und unverarbeitete Gülle von Equiden keine Gesundheitserklärung erforderlich ist, wird die FASNK im Rahmen des Versands dieser Erzeugnisse nicht tätig. Dies zählt vollständig zu den Zuständigkeiten der regionalen Dienste (Mestbank für Flandern und OWD für die Wallonie) und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Anweisung.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen.

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- DSD: Öffentlicher Dienst der Wallonie, Agriculture, Ressources naturelles et Environnement (Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt), Département du Sol et des Déchets (Abteilung für Böden und Abfall).
- LKE: Lokale Kontrolleinheit.
- TRACES: Trade Control and Expert System, welches durch die Entscheidungen 2003/24/EG und 2004/292/EG der Kommission eingerichtet wurde.

5. Einleitung

5.1. Allgemeine Anforderungen

In den europäischen Rechtsvorschriften über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sind eine Reihe von Bedingungen für den Transport von unverarbeiteter Gülle festgelegt. **Unabhängig von der Tierart** gelten die folgenden Bedingungen:

- Der Bestimmungsmitgliedstaat muss die Sendung genehmigt haben.
- Die Sendung muss direkt zu dem zugelassenen oder registrierten Bestimmungsunternehmen/landwirtschaftlichen Bestimmungsbetrieb/der zugelassenen oder registrierten Bestimmungsniederlassung transportiert werden.
- Die zuständige Behörde des versendenden Mitgliedstaats muss jede Sendung über TRACES melden. Die zuständige Behörde des empfangenden Mitgliedstaats muss folglich die Ankunft der Sendung über TRACES melden.
- Die Bedingungen der allgemeinen Hygiene, die Identifizierungsvorschriften sowie die Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit des Anhangs VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 gelten.

5.2. Spezifische Anforderungen

Je nach Tierart und gegebenenfalls je nach Bestimmungsort gelten neben den oben genannten Bedingungen noch eine Reihe von ergänzenden Bedingungen.

Unverarbeitete **Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden**, die dazu bestimmt ist, unter Überwachung der zuständigen Behörden auf den **Flächen eines einzelnen Betriebs ausgebracht zu werden, die diesseits und jenseits der Grenze** zwischen zwei Mitgliedstaaten liegen, muss aus einer Region kommen, die keinen Beschränkungen im Zusammenhang mit schweren übertragbaren Krankheiten unterliegt. Dies wird jedoch nicht durch eine Gesundheitserklärung der zuständigen Behörde bestätigt.

Der Versand von unverarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Geflügel und Equiden ist verboten, es sei denn, dass der Bestimmungsmitgliedstaat eine Sondergenehmigung erteilt hat und die Gülle zur Verarbeitung in einer Anlage zur Herstellung von Folgeprodukten für **Verwendungszwecke außerhalb der Futtermittelkette** oder zur Umwandlung in **Biogas** oder **Kompostierung** oder zur **Ausbringung in einem landwirtschaftlichen Betrieb** bestimmt ist. All diesen Sendungen muss eine originale und unterzeichnete (von der FASNK ausgestellte) Gesundheitserklärung gemäß dem Muster in Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 beiliegen. Für den Fall, dass die Gülle zur Ausbringung in einem landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt ist, muss die zuständige regionale Behörde (Mestbank für Flandern oder DSD für die Wallonie) zudem ihre Zustimmung für diese Sendung mitteilen (gemäß Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 Punkt 1 b) ii) der Verordnung (EU) Nr. 142/2011).

Jeder Sendung von unverarbeiteter **Geflügelgülle** muss eine originale und unterzeichnete (von der FASNK ausgestellte) Gesundheitserklärung gemäß dem Muster in Anhang XI Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 beiliegen. Durch diese Erklärung wird belegt, dass die Gülle aus einer Region stammt, die keiner Beschränkung in Bezug auf die Newcastle-Krankheit oder die aviäre Influenza unterliegt, und dass die Gülle nicht in eine Region verbracht wird, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG als ein „nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfendes Gebiet“ anerkannt ist, wenn die Gülle von gegen die Newcastle-Krankheit geimpften Geflügelherden stammt.

Eine Gesundheitserklärung der FASNK ist demnach in beiden Fällen erforderlich. Das Verfahren zum Erhalt einer solchen Gesundheitserklärung ist unter Punkt 6 beschrieben. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. November 2005 kostenpflichtig. Die Vergütungen für die erbrachten Dienstleistungen werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. *Alle Informationen bezüglich dieser Vergütungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.favv-afsca.be/finanzierung/vergutungen/>.*

6. Verfahren zum Erhalt der Gesundheitserklärung

Achtung: Die Erlangung der Gesundheitserklärung der FASNK ist möglicherweise nur ein Schritt im Rahmen eines anderen regionalen Verfahrens, um die Zustimmung zur Ausfuhr zu erhalten. Wenden Sie sich bitte an den Dienst Mestbank in Flandern oder die Abteilung DSD in der Wallonie für mehr Informationen.

1. Der Verantwortliche des Unternehmens, der unverarbeitete Gülle versenden möchte, beantragt eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats. Dafür vervollständigt der Verantwortliche das Standardformular, das in Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegt ist, und übermittelt es an die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats.
2. Der Verantwortliche des Unternehmens unterrichtet die zuständigen regionalen Dienste (Mestbank in Flandern oder DSD in der Wallonie) über den Erhalt der Genehmigung.

3. Der Verantwortliche des Unternehmens füllt das beigefügte Antragsformular aus und sendet es per Fax oder E-Mail an die betreffende LKE. Der Verantwortliche muss den Umstand berücksichtigen, dass keine Gesundheitserklärung mehr als 9 Tage vor der geplanten Abfahrt ausgestellt wird.
4. Die LKE nimmt die verwaltungstechnischen Kontrollen vor, um zu überprüfen, ob alle Bedingungen erfüllt sind. Neben den verwaltungstechnischen Kontrollen führt die LKE auch stichprobenartige Warenuntersuchungen bei diesen Sendungen durch. Auf der Grundlage der durchgeführten Kontrollen stellt die LKE die Gesundheitserklärung aus und meldet den Versand über TRACES.

7. Anhänge

Formulaire de demande de certification pour envoi intracommunautaire de lisier non transformé (Antragsformular für die Bescheinigung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Versands von unverarbeiteter Gülle).

8. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	10.12.2012	Neue Rechtsvorschriften, die in Kraft treten Verordnung 1069/2009 und Verordnung 142/2011
2.0	Veröffentlichungsdatum	Diverse Anpassungen infolge organisatorischer und rechtlicher Änderungen